

**SCHULVERSUCHSLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF
FRISEUR/IN UND PERÜCKENMACHER/IN (STYLIST/IN)**

I. STUDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 200 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht), davon in der ersten, zweiten und dritten Klasse mindestens je 360 Unterrichtsstunden.

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion 1)	
Politische Bildung	80
Deutsch und Kommunikation	120 - 40
Berufsbezogene Fremdsprache	40 - 120
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	180
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr Rechnungswesen 2)	
Fachunterricht	
Fachkunde 2)	220
Kundenberatung mit Wellness und Gesundheit.....	100 - 120
Fachzeichnen	100 - 80
Praktikum 3)	360
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	
	1 200
Freigegegenstände	
Religion 1)	
Lebende Fremdsprache 4)	
Deutsch 4)	
Projektpraktikum	40 - 120
Unverbindliche Übungen	
Leibesübungen 4)	
Förderunterricht 4)	

- 1) Siehe Lehrplan in der Anlage A, Abschnitt II der gültigen Lehrplanverordnung.
- 2) Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen mit vertieftem Bildungsangebot geführt werden.
- 3) Praktikum kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Herrenbedienen, Damenbedienen, Schönheitspflege, Haararbeiten, Maskenbilden.
- 4) Siehe Lehrplan in der Anlage A, Abschnitt III der gültigen Lehrplanverordnung.

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Lehrplan in der Anlage A, Abschnitt II der gültigen Lehrplanverordnung.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

PFLICHTGEGENSTÄNDE

P o l i t i s c h e B i l d u n g

Siehe Lehrplan in der Anlage A, Abschnitt III der gültigen Lehrplanverordnung.

D e u t s c h u n d K o m m u n i k a t i o n

Siehe Lehrplan in der Anlage A, Abschnitt III der gültigen Lehrplanverordnung.

B e r u f s b e z o g e n e F r e m d s p r a c h e

Siehe Lehrplan Anlage A/23/1 in der Anlage A, Abschnitt III der gültigen Lehrplanverordnung.

B e t r i e b s w i r t s c h a f t l i c h e r U n t e r r i c h t

Siehe Lehrplan in der Anlage A, Abschnitt III der gültigen Lehrplanverordnung.

F a c h u n t e r r i c h t

F a c h k u n d e

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen berufsbezogenes Wissen über die biologischen Grundlagen, insbesondere die Histologie, die Dermatologie und die krankhaften Veränderungen haben.

Sie sollen mit den erforderlichen Materialien und Arbeitsbehelfen unter Berücksichtigung des Unfallschutzes und der Entsorgung vertraut sein und notwendige fachliche Berechnungen durchführen können.

Sie sollen Kenntnisse über Haar- und Hautbehandlungen, Hand- und Nagelpflege, sowie über Maskenbilden und Perückenmachen haben.

Die Schülerinnen und Schüler der Leistungsgruppe mit vertieftem Bildungsangebot bzw. jene, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten, sollen zusätzlich komplexe Aufgaben zu einzelnen Lehrstoffinhalten lösen können.

Lehrstoff:

Berufseinschlägige Sicherheitsvorschriften und andere Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und des Lebens.

Biologische Grundlagen:
Haare, Haut und Nägel. Histologie. Dermatologie. Krankheiten und Anomalien.

Werkzeuge und Apparate:
Arten. Einsatz. Desinfektion.

Friseurkosmetische Materialien, Hilfsmittel und Waren:
Arten. Eigenschaften. Wirkungsweise. Verwendung. Lagerung. Entsorgung.

Haarbehandlung:
Rasier- und Schneidetechniken. Formveränderungen. Farbveränderungen. Pflege. Physikalische und chemische Grundlagen. Beurteilung und Behandlungspläne.

Hautbehandlung:
Reinigungsmethoden. Kompressen, Packungen, Masken, Pflege. Physikalische und chemische Grundlagen. Beurteilung und Behandlungspläne.

Hand- und Nagelpflege:
Biologischer Aufbau. Nagelformen. Anomalien.

Maskenbilden und Perückenmachen:
Grundlagen des Maskenbildens. Haararten und Materialien für Perücken und Haarteile. Grundlagen der Herstellung.

Fachliches Rechnen:
Mischungs- und Verdünnungsrechnungen.

Lehrstoff der Vertiefung:

Komplexe Aufgaben:

Biologische Grundlagen. Haar- und Hautbeurteilungen. Erstellen von Behandlungsplänen. Materialien.

F a c h z e i c h n e n

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen über die Ausdrucksmittel des schöpferischen Gestaltens Bescheid wissen und Kenntnisse über die Form- und Farbenlehre haben.

Sie sollen die für den Beruf notwendigen Darstellungen von Kopfformen und mit verschiedenen Schnitttechniken erzielbare Frisuren zeichnerisch anfertigen können.

Sie sollen die Grundsätze der Werbelehre in der Waren- und Leistungspräsentation zweckmäßig einsetzen können.

Die Schülerinnen und Schüler sollen kreativ arbeiten und durch Umsetzen eigener Ideen Freude am Gestalten finden.

Lehrstoff:

Gestalten mit Farben:
Farbenlehre.

Darstellung von Kopfformen und Frisuren:
Proportionen des Kopfes. Formenelemente von Frisuren. Gesichtsform und Frisur. Betonen und Ausgleichen verschiedener Gesichtsformen. Masken.

Werbetechnik:
Grundkenntnisse der Werbelehre. Waren- und Leistungspräsentation.

K u n d e n b e r a t u n g m i t W e l l n e s s
u n d G e s u n d h e i t

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen Kunden ihrem Typ entsprechend hinsichtlich Aussehen, Frisur und Pflege beraten können. Sie sollen mit Kunden adäquat kommunizieren können.

Sie sollen Kundendateien computerunterstützt anlegen, führen und auswerten können.

Sie sollen Kenntnisse im Bereich Wellness und Gesundheit haben und diese in seinem beruflichen Umfeld einsetzen können.

Die Schülerinnen und Schüler sollen ausgewählte praktische Übungen an sich erfahren haben und anwenden können.

Lehrstoff:

Berufsbezogene Kundenberatung:
Ermittlung des Kundenwunsches. Personenbezogene Beratung bezüglich Typ, Frisur und Pflegemaßnahmen. Stil- und Farbberatung. Behandlung von Kundenreklamationen.

Kundendateien:
Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Organisation der Kundenkartei (Anlegen, Führen und Behandlungskonsequenzen).

Wohlbefinden:
Physische und psychische Einflüsse. Gleichgewicht von Körper und Psyche. Distress und Eustress und deren Beeinflussung.

Ernährungslehre:
Baustoffe der Ernährung. Erkenntnisse über die Ernährung.

Körperliche Faktoren:
Muskelanspannung und -entspannung. Massagen.

Duft und Aroma:
Aromaöle. Wahrnehmung und Wirkung.

Farbe und Licht:
Farben und ihr Einfluss auf mentale Stimmungen. Farbwirkungsübungen.

P r a k t i k u m

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen die im Lehrberuf verwendeten Werkzeuge und Apparate sachgemäß einsetzen können und die facheinschlägigen Arbeitstechniken und -verfahren beherrschen.

Sie sollen über Unfallverhütung, Gesundheitsschutz, Rechtsvorschriften und Umweltschutz Bescheid wissen und dieses Wissen anwenden.

Sie sollen durch praktische Übungen verschiedene Entspannungstechniken anwenden können.

Lehrstoff:

Unfallverhütung. Erste Hilfe. Gesundheitsschutz.

Physische und psychische Faktoren:

Entspannungsübungen. Einsatz von Duft- und Aromastoffen, Farben und Licht.

Werkzeuge und Apparate:

Handhaben. Desinfizieren. Instandhalten.

Friseurkosmetische Materialien, Hilfsmittel und Waren:

Verwenden. Entsorgen.

H e r r e n b e d i e n e n

Haar- und Kopfhautpflege:

Beurteilen. Beraten. Reinigen. Kopfmassagen. Farb- und Formveränderungen.

Haarschneiden:

Anwendung von Grundtechniken. Nass- und Trockenschnitt nach der aktuellen Moderichtung. Frisurenfinish.

Rasieren:

Vorbehandeln. Rasieren. Nachbehandeln. Bartpflegen.

D a m e n b e d i e n e n

Haar- und Kopfhautpflege:

Beurteilen. Beraten. Reinigen. Kopfmassagen.

Haarschneiden:

Anwenden von Grundtechniken. Haarschnitte nach der aktuellen Moderichtung.

Farb- und Formveränderungen:

Durchführen traditioneller und moderner Farb-, Form-, Föhn-, Einlege- und Frisieretechniken. Frisurenfinish durchführen.

Haarersatz:

Pflegen. Frisieren.

S c h ö n h e i t s p f l e g e

Hauptpflege von Kopf, Gesicht, Hals und Dekolletee:
Beurteilen. Behandeln verschiedener Hauttypen. Reinigen. Massagen.

Dekorative Kosmetik:
Formen und Färben von Augenbrauen und Wimpern. Haarentfernung. Make up.

Hand- und Nagelpflege:
Handmassagen. Entfernen und Auftragen von Nagellack. Formen der Fingernägel. Nageldesign.

H a a r a r b e i t e n

Maßnahmen. Grundtechniken. Herstellen, Pflegen und Reparieren von Haarteilen bzw. Perücken.

M a s k e n b i l d e n

Erfassen von Anatomie und Mimik. Herstellen einfacher Masken. Verwenden von Haarteilen.

Gemeinsame didaktische Grundsätze:

Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist die Anwendbarkeit auf typische Aufgaben und Situationen der Berufspraxis. Demnach sind die Bereiche „Haararbeiten“ und „Maskenbilden“, ihrem Stellenwert in der Berufspraxis entsprechend, nur grundlegend zu vermitteln.

Vor dem Beginn der Arbeiten in einem Themenbereich müssen die Schülerinnen und Schüler mit Eigenschaften und Anwendungen der Wirkstoffe und der verschiedenen Arbeitstechniken, vor allem mit den arbeitshygienischen Vorschriften, Umweltschutz und den einschlägigen Sicherheitsvorschriften vertraut sein.

Die von der Bildungs- und Lehraufgabe geforderte Sicherheit in den Fertigkeiten wird vor allem durch allmähliche Anhebung des Schwierigkeitsgrades erreicht.

Um in „Fachzeichnen“ die Selbstständigkeit zu erhöhen und den Unterrichtserfolg zu sichern, soll der Schülerin/dem Schüler Gelegenheit geboten werden, unter Bedachtnahme auf Schnitttechniken eigene Frisuren zu entwerfen sowie Produkte zu präsentieren.

Beim Pflichtgegenstand „Kundenberatung mit Wellness und Gesundheit“ empfehlen sich Methoden mit individuellen Aufgabenstellungen, die die Sprechfertigkeit und die Mitteilungsleistung der Schülerinnen und Schüler fördern (z.B. Rollenspiele, Dialoge). Der gezielte Einsatz des Videos ermöglicht Rückmeldungen und Übungen zum adäquaten Verhalten. Im Bereich Wellness und Gesundheit soll die Schülerin/der Schüler befähigt werden zum eigenen und fremden Wohlbefinden die Impulse der Sinne zu erkennen, Sensibilität zu entwickeln und durch gezielte Übungen einen Transfer zur Praxis herzustellen.

Zur Sicherung des Unterrichtserfolges empfiehlt sich, Waren, audiovisuelle Mittel, Fachvorträge und EDV-unterstützte Lehr- und Lernmethoden einzusetzen.

In Ergänzung der betrieblichen Ausbildung soll das „Praktikum“ der Schülerin/dem Schüler vor allem Gelegenheit zum Üben jener Arbeitstechniken geben, die einer besonderen unterrichtlichen Unterweisung bedürfen, wobei eine möglichst enge Verbindung mit den fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen herzustellen ist.

Zum Üben und Durchführen von Haarschneide- und Färbetechniken empfiehlt sich der Einsatz von Haarteilen und Übungsköpfen.

Die einschlägigen Fachgebiete sind in enger Verbindung mit den Unterrichtsgegenständen „Kundenberatung mit Wellness und Gesundheit“, „Fachkunde“ und „Fachzeichnen“ zu behandeln und in situationsgerechte Arbeits- und Sozialformen anzuwenden. .

FREIGEGENSTÄNDE

Lebende Fremdsprache

Siehe Lehrplan in der Anlage A, Abschnitt III der gültigen Lehrplanverordnung.

Deutsch

Siehe Lehrplan in der Anlage A, Abschnitt III der gültigen Lehrplanverordnung.

P r o j e k t p r a k t i k u m

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen unter Einbeziehung von Maßnahmen der Qualitätssicherung mehrere berufsspezifische Aufgaben als zusammenfassende Arbeiten projektieren, ausführen und präsentieren können.

Sie sollen dabei der Berufspraxis entsprechend durch Verknüpfung der theoretischen und praktischen Inhalte Analysen, Bewertungen und kundenorientierte Lösungen darstellen können.

Lehrstoff:

Projektieren von Arbeitsaufträgen:

Erstellen eines Arbeits- und Einsatzplanes nach Vorgabe einer Aufgabenstellung. Auswahl der einzusetzenden Werkzeuge, Apparate und Einrichtungen. Beschaffen und Überprüfen der erforderlichen Materialien, Hilfsmittel und Waren. Durchführen der Arbeiten unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung gemäß der fest gelegten Arbeitsabläufe.

Präsentationen:

Darstellen von Projektarbeiten. Präsentieren der Arbeitsergebnisse.

Didaktische Grundsätze:

Im „Projektpraktikum“ ist insbesondere beim Projektieren und Bearbeiten von Arbeitsaufträgen auf die praxisbezogene Kundenbetreuung Wert zu legen.

Es soll die Schülerinnen und Schüler zum logischen und vernetzten Denken führen, sowie ihre Kreativität fördern. Dabei empfiehlt sich, dass Schülerinnen und Schüler Projekte mit verschiedener Arbeitsdauer und differenten Schwierigkeitsgraden im Team planen und erarbeiten.

Im Sinne eines fächerübergreifenden Unterrichtes kommt der Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern der anderen Unterrichtsgegenstände eine besondere Bedeutung zu.

UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN

Leibesübungen

Siehe Lehrplan in der Anlage A, Abschnitt III der gültigen Lehrplanverordnung.

FÖRDERUNTERRICHT

Siehe Lehrplan in der Anlage A, Abschnitt III der gültigen Lehrplanverordnung.